

## **Satzung der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit e.V.**

Neufassung lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. April 2000 und 19. Juni 2012

### **PRÄAMBEL**

*Die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit setzt sich ein für die Brüderlichkeit aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Herkunft.*

*Gemäß dieser Zielsetzung gilt die Arbeit der Gesellschaft bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiedlichkeiten besonders dem Verhältnis zwischen Christen und Juden, das für viele Mitglieder durch den gemeinsamen Glauben an den Gott der Offenbarung gekennzeichnet ist. Offen auch für Menschen mit anderer Weltanschauung tritt sie ein für eine aktive Kooperation zwischen Christen und Juden sowie für die Pflege freundschaftlicher Beziehungen mit dem Staat Israel.*

*Weltanschaulicher Fanatismus, religiöse Intoleranz, Rassendiskriminierung, soziale Unterdrückung, politische Unduldsamkeit und nationale Überheblichkeit gefährden die moralische und physische Existenz der einzelnen wie auch ganzer Gruppen und Völker. Diesen Gefahren muss gleichermaßen im privaten Bereiche, wie auch in der Öffentlichkeit begegnet werden.*

*Im Aufzeigen dieser Zusammenhänge und dem Vermitteln fehlender notwendiger Informationen versteht die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit ihre Aufgabe als eine Forderung der Humanität und in besonderem Maße als einen erzieherischen und politischen Auftrag.*

*Im Kampf gegen die Benachteiligung und Unterdrückung weiß sie sich allen religiösen, sozialen und politischen Kräften mit gleicher Zielsetzung verbunden.*

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Vereinigung führt den Namen

„Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit e.V.“

München und Regensburg

Sie hat ihren Sitz in München

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen daher nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Recht am Vermögen der Gesellschaft zu.

### **§ 3 Ziel und Zweck der Gesellschaft**

Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, im Sinne der Präambel für die Beseitigung von Vorurteilen und Missverständnissen zwischen Menschen verschiedener ethnischer, nationaler, religiöser und sozialer Herkunft zu wirken.

Sie erstrebt die Achtung und Würde jedes Menschen und erwartet von ihren Mitgliedern offenes und freimütiges Eintreten überall da, wo gegen die Grundsätze der Menschenwürde verstoßen wird.

Die jährliche „Woche der Brüderlichkeit“, Vorträge und Veranstaltungen, Aufklärungsarbeit in Schulen und Universitäten, Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel dienen, helfen den Satzungszweck zu erfüllen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche oder juristische Personen sein, wenn sie die Ziele der Gesellschaft anerkennen und sie zu unterstützen bereit sind.

### **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Über Aufnahme oder Ablehnung des Antrags erteilt der Vorstand schriftlichen Bescheid.

### **§ 6 Juristische Personen als Mitglieder**

Juristische Personen oder Vereinigungen üben ihre Rechte durch Bevollmächtigte aus, die sich auf Verlangen über ihre Vollmacht auszuweisen haben.

### **§ 7 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder**

1. Der Vorstand hat das Recht, Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. In außergewöhnlichen Fällen kann der Ehrenvorsitz angetragen werden.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie werden bei Veranstaltungen der Gesellschaft besonders gewürdigt. Stellung und Befugnisse von Ehrenvorsitzenden regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft können jederzeit aufgegeben werden, die Aufgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

### **§ 9 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele der Gesellschaft, kann es durch den Vorstand aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
2. Nach Mahnung kann auch ein Mitglied ausgeschlossen werden, das mindestens zwei Jahre seine Beitragspflicht nicht erfüllt.

### **§ 10 Beiträge**

Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Die Regelungen im Einzelnen trifft die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

### **§ 11 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Ehrenvorsitzenden.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Entgegennahme des Finanzberichts für das abgeschlossene Geschäftsjahr
4. Entgegennahme des vom Vorstand beschlossenen Haushalts für das laufende Geschäftsjahr
5. Bestellung von Rechnungsprüfern
6. Entlastung des Vorstands
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Festsetzung der Beiträge
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung
10. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.

Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (mit Angabe der Tagesordnung) eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt bei einem der Vorstandsmitglieder.

### **§ 15 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Stimmübertragung ist unzulässig.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sind nur möglich, wenn wenigstens 25% der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25% der Mitglieder anwesend, so wird eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 17 Vorstand der Gesellschaft**

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Vorsitzenden, von denen je einer der römisch-katholischen Kirche, einer aus einer Gliedkirche der EKD und der Israelitischen Kultusgemeinde angehören müssen sowie aus je einem weiteren katholischen, evangelischen und jüdischen Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder, insbesondere als Schatzmeister und Schriftführer, berufen.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten der Geschäftsführung geregelt werden.
5. Die drei Vorsitzenden vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 18 Aufgaben und Wahl des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, muß auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode stattfinden.

### **§ 19 Örtliche Gesellschaften**

1. Der Vorstand kann nach Bedarf örtliche Gesellschaften gründen oder auflösen.
2. Örtliche Gesellschaften sind Untergliederungen der Gesellschaft, die ihre inneren Angelegenheiten selbst verwalten. Der Kreis der örtlichen Mitglieder ergibt sich aus dem Gründungsakt. Weitere örtliche Mitglieder kann der örtliche Vorstand aufnehmen. Sie sind Mitglieder der Gesamtgesellschaft. §§ 5,7, und 8 gelten entsprechend.
3. Örtliche Gesellschaften werden von der örtlichen Mitgliederversammlung und dem örtlichen Vorstand geleitet. Die Funktion dieser Organe entspricht denen der Hauptgesellschaft.

4. Die örtliche Mitgliederversammlung wählt den örtlichen Vorstand. Dieser besteht aus je einem katholischen, evangelischen und jüdischen Vorstandsmitglied. Bei Bedarf können Stellvertreter bestimmt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

#### **§ 20 Kuratorium**

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ein Kuratorium berufen.
2. Als Mitglieder des Kuratoriums beruft der Vorstand Persönlichkeiten, die sich für die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft einsetzen und zur aktiven Unterstützung der Gesellschaft bereit sind.
3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
4. Die Arbeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich. Anspruch auf Vergütungen und Spesen besteht nicht.

#### **§ 21 Einnahmen**

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, aus Zuschüssen und zweckgebundenen Zuwendungen. Überschüsse dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gesellschaft verwendet werden.

#### **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einnahmen/Ausgaben-Rechnung wird nach den Anforderungen an steuerbegünstigte Körperschaften erstellt.

#### **§ 23 Auflösung der Gesellschaft**

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, die Gesellschaft aufgehoben, oder entfällt ihr bisheriger Zweck, so fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Wohlfahrtseinrichtungen der drei genannten Religionsgemeinschaften. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 24 Deutscher Koordinierungsrat**

Die Gesellschaft gehört der Dachorganisation "Deutscher Koordinierungsrat der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeiten e.V." an.

#### **Übergangs- und Schlußbestimmungen:**

##### **§ 25 Gesellschaft München**

Der Vorstand der Gesellschaft München in Zusammensetzung der drei Vorsitzenden und der drei Stellvertreter wird Vorstand im Sinne der geänderten Satzung.

##### **§ 26 Gesellschaft Regensburg**

Die Gesellschaft Regensburg wird als örtliche Gesellschaft gemäß der geänderten Satzung weitergeführt.

##### **§ 27 Namen der Gesellschaft**

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt Änderungen des Namens, die sich aus der Gründung oder Auflösung von örtlichen Gesellschaften ergeben, zu beschließen und zum Vereinsregister anzumelden.

##### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.